

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in ihrer Sitzung am 22.03.2007 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Klausdorf kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages Gemeindeeinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dem eigene Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Klausdorf stellt das „Vorpommernhus“ zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.
- (3) Ortsansässige Benutzer haben Vorrecht vor ortsfremden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvertrag

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abzuschließen.
- (2) Interessenten stellen, möglichst einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung, einen formlosen schriftlichen Antrag an die Gemeinde. Der Antrag muss die Anschrift und Telefonnummer des Nutzers/Veranstalters, Tag, Dauer und Zweck der Veranstaltung benennen und vom Antragsteller unterschrieben werden.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Genehmigung einer regelmäßigen Nutzung. Die Genehmigung und Durchführung von Einzelveranstaltungen kann die Gemeindevertretung einem Dritten übertragen.
- (4) Weitergehende Regelungen, im besonderen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit, der Haftung und des Rücktritts etc. enthält der Nutzungsvertrag.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtungen ist ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten.

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Vorpommernhauses für Veranstaltungen wird pro Tag wie folgt festgesetzt:
 - a) Großer Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 200,00 €
 - b) Foyer einschließlich Toilettenanlage und Küche 50,00 €
 - c) ½ Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 120,00 €

- (2) Das Nutzungsentgelt für regelmäßige Übungsstunden von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Vorpommernhaus wird je Stunde wie folgt festgesetzt
 - a) Großer Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 20,00 €
 - b) Foyer einschließlich Toilettenanlage und Küche 5,00 €
 - c) ½ Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 12,00 €

- (3) Für die Nutzung der Einrichtung durch Gewerbetreibende sind die Gebührensätze unter (1) a) bis c) und (2) um 100 % anzuheben.

- (4) Zuzüglich zu (1) bis (3) sind zu zahlen:
 - a) Reinigungskostenersatz
Die der Gemeinde entstehenden Personalkosten zuzüglich der Kosten für Putzmittel bzw. die Kosten für ein beauftragtes Unternehmen für den Fall, daß die Reinigung nicht selbst durchgeführt wird.
 - b) Auslagenersatz
Bei der Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten. Beim Rücktritt von einer angemeldeten und bestätigten Veranstaltung kann Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen verlangt werden.

- (5) Das Nutzungsentgelt ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und an die Amtskasse bar oder durch Überweisung zu zahlen.

§ 4 Kautions

- (1) Die Gemeinde kann vom Nutzer zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzung entstehen, eine Kautions in angemessener Höhe verlangen.
- (2) Die Höhe der Kautions beträgt 50 % des Nutzungsentgeltes gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt an die Amtskasse zu zahlen. Der Kautionsbetrag, der nach Abzug eventuell anfallender weiterer Kosten hinaus geht, wird nach Abrechnung zurückgezahlt. Geht der vereinbarte Kautionsbetrag nicht rechtzeitig ein, ist der Nutzungsvertrag ohne jeden Haftungs- oder Schadenersatzanspruch gegenüber der Gemeinde nichtig.

§ 5

Befreiung vom Nutzungsentgelt

- (1) Von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes nach § 3 können befreit werden:
- a) ortsansässige Vereine und Verbände für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (z.B. Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen), sofern diese nicht der Gewinnerzielung dienen. Vereine der Gemeinde Klausdorf, wenn sie ihr 50-, 75-, 100jähriges (usw. im 25jährigen Rhythmus) Vereinsjubiläum mit einem Kommersabend begehen.
 - b) Veranstaltungen der Kirchengemeinden im Amtsbereich.
 - c) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltungen jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
 - d) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
 - e) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung.
 - g) Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Ziffer (1) d) und e).
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Befreiung vom Nutzungsentgelt.
- (3) Die Gemeindevertretung kann in Härtefällen das für die Durchführung von Veranstaltungen festgesetzte Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindevertretung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für alle während seiner Nutzung schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 02.04.2007

L.S.

Reichenbach
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.